

LEX DOSSIER

Führt Revision des Datenschutzgesetzes zu besserem Schutz?



Thomas müller

Handelszeitung 15.01.2008

Wegen der Entwicklung der elektronischen Datenbearbeitung soll mit der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Teilrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen verstärkt werden. Neu gilt das Transparenzgebot für alle Datensammlungen sowohl bei der Datenbeschaffung als auch bei der Datenbearbeitung. Der Inhaber der Datensammlung muss offenlegen, zu welchem Zweck er Daten sammelt und bearbeitet. Zwar wurde der Grundsatz der Einwilligung der betroffenen Person und deren Freiwilligkeit auf die Datenbearbeitung ausgeweitet. Aber gerade im Versicherungsbereich erfährt dieser Grundsatz eine wichtige Einschränkung: Die versicherte Person kann effektiv nur zwischen der Zustimmung zur Datenbearbeitung und Datenaustausch an Dritte wie Spitäler oder Ärzte oder einer Verweigerung der Zustimmung und somit einer langwierigen Schadenregulierung wählen, da die Versicherungsgesellschaft in aller Regel auf einen Informationsaustausch mit Dritten angewiesen ist.

Der kürzliche Verlust einer CD mit Tausenden von hochsensiblen Daten in England zeigt mit aller Deutlichkeit, dass möglicherweise nicht die rechtliche Ausgestaltung des Datenschutzes im Vordergrund steht, sondern dass vielmehr der organisatorische Schutz der Datensicherheit von effektiver und grösster Bedeutung ist: Mit welchen organisatorischen und technischen Massnahmen wird sichergestellt, dass hochsensible Daten nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangt? Ist zum Beispiel rechtlich, organisatorisch und technisch sichergestellt, dass die Daten aus den Kundenbindungsprogrammen der Schweizer Detailhändler nicht plötzlich doch zum Erstellen von Kundenprofilen oder Kundenclusters missbraucht werden? Auf Grund der Ausführungen des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten darf daran mit Fug gezweifelt werden.

In rechtlicher Hinsicht wird mit dieser sicher lobenswerten Teilrevision des DSG der Datenschutz verbessert. Jedoch stehen die Inhaber von Datensammlungen wie Versicherungsgesellschaften, Adresskarteien, Marketingabteilungen von grossen Unternehmen in der Pflicht zu beweisen, dass sie den Datenschutz und vor allem die Datensicherheit mit vernünftigem organisatorischem und technischem Aufwand ernst nehmen. Es darf nicht sein, dass eine CD mit sensiblen Daten «einfach so» abhanden kommen kann. Aber auch wir Konsumierende können unseren eigenen Schutz verstärken, in-dem wir nicht sorglos Datenspuren im World Wide Web, beim Ausfüllen eines Wettbewerbstalons, beim Einsatz der Kreditkarte oder der Punktesammelkarte hinterlassen.

Adresse des Original-Artikels: http://www.handelszeitung.ch//artikel/Unternehmen-Fuehrt-Revision-des-Datenschutzgesetzes-zu-besserem-Schutz-__262276.html

[Fenster schliessen](#)